

**Gesetz zur Neuordnung der Saarländischen Abfall- und Abwasserwirtschaft
(EVSG)****Amtsblatt des Saarlandes vom 30. Dezember 1997****Änderung (eingearbeitet)****Amtsblatt des Saarlandes Nr. 5 vom 01. Februar 2001****Änderung (eingearbeitet) zum 13. Juni 2002****Amtsblatt des Saarlandes Nr. 35 vom 25. Juli 2002****geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur organisationsrechtlichen Anpassung
und Bereinigung von Landesgesetzen v. 15.02.2006 (eingearbeitet)****Amtsblatt des Saarlandes Nr. 14 vom 06. April 2006, S. 493****geändert durch Artikel 5 des Gesetzes Nr. 1602****Amtsblatt des Saarlandes Nr. 42 vom 28. September 2006, S. 1697****geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1679****Amtsblatt des Saarlandes vom 07. Mai 2009, S. 679**

**Gesetz
zur Neuordnung der Saarländischen Abfall-
und Wasserwirtschaft**

Inhaltsverzeichnis

**Artikel 1
Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG)**

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Verbandsgründung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Erledigung örtlicher Aufgaben
- § 4 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit
- § 5 Satzungen

**Zweiter Abschnitt
Organe und Aufsicht**

- § 6 Organe
- § 7 Verbandsversammlung
- § 8 Aufsichtsrat
- § 9 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher
- § 10 Geschäftsführung
- § 11 Beiräte
- § 12 Aufsicht

**Dritter Abschnitt
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- § 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 14 Finanzierung
- § 15 Beiträge
- § 16 Auftragsvergabe
- § 17 Prüfungswesen
- § 18 Übergangsregelungen
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsgründung

(1) Der Kommunale Abfallentsorgungsverband Saar (KABV) und der Abwasserverband Saar (AVS) werden zu dem Zweckverband „Entsorgungsverband Saar“ (EVS) zusammengeschlossen.

(2) Der EVS ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Saarbrücken. Er hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu ernennen.

(3) Mitglieder des EVS sind die Gemeinden des Saarlandes. Das Verbandsgebiet ist das Saarland.

(4) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Verbandsvorstehers die Geschäftsführung und an die Stelle des Verbandsrates der Aufsichtsrat tritt.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe des EVS ist die überörtliche Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung. Darüber hinaus obliegt dem EVS die Erfüllung der Aufgabe der örtlichen Abfallentsorgung, es sei denn, eine Gemeinde nimmt Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung als eigene Aufgabe wahr. Nicht in den Absätzen 2 und 3 aufgeführte Aufgaben sind örtliche Aufgaben.

(2) Überörtliche Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung sind:

1. im Rahmen seiner Zuständigkeit die Information und Beratung der Abfallerzeuger über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen,
2. Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, die von den Abfallerzeugern auf den Anlagen des EVS unmittelbar angeliefert werden,
3. Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung sowie Betrieb der zur Entsorgung für das Saarland notwendigen Deponien und Anlagen, in denen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung auf Deponien behandelt werden können,
4. Tätigkeiten nach Nummer 3 für Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen,

5. Errichtung und Betrieb von Abfallumladestationen einschließlich der Beförderung der Abfälle von den Abfallumladestationen zu den Abfallentsorgungsanlagen,
6. Nachsorge für stillgelegte Anlagen des EVS oder seiner Rechtsvorgänger.

Darüber hinaus kann der EVS Tätigkeiten im Rahmen der abfallbezogenen Wertstoffwirtschaft wahrnehmen.

(3) Überörtliche Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung sind:

1. im Rahmen seiner Zuständigkeit die Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abwasser,
2. Übernahme des bei den Gemeinden anfallenden, von diesen gesammelten und von Niederschlagswasser entlasteten Abwassers dessen Zuleitung zu den Abwasserbehandlungsanlagen, seine Behandlung und gegebenenfalls seine Verwertung sowie Planung, Bau, Betrieb, Unterhaltung und Sanierung der hierzu notwendigen Anlagen, insbesondere der Hauptsammler, soweit sie im Abwasserbeseitigungsplan gemäß § 42 Saarländisches Wassergesetz dem EVS zugeordnet sind, und der Kläranlagen mit einem Schmutzwasserzufluß von über acht Kubikmeter pro Tag.
3. Tätigkeiten nach Nummer 2 auch für nicht von Niederschlagswasser entlastetes Abwasser, wenn aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen Entlastungsanlagen zwischen einer kommunalen Abwasseranlage und einem Hauptsammler, in einem Hauptsammler oder in einer Kläranlage zu errichten sind. Tätigkeiten nach Nummer 2, die eine Entlastungsanlage zwischen kommunaler Abwasseranlage und Hauptsammler betreffen, können die Gemeinden insgesamt in eigene Zuständigkeit übernehmen.
4. Erstellung eines Maßnahmenplanes für alle Abwasseranlagen des EVS. Der Plan ist im Benehmen mit den jeweils betroffenen Gemeinden aus dem Abwasserbeseitigungsplan nach § 42 Saarländisches Wassergesetz zu entwickeln und bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr. Mit der Genehmigung wird der Plan für den EVS verbindlich.

Der Plan besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen und kann in räumliche oder sachliche Teilabschnitte aufgeteilt werden. Er muß enthalten:

- a) die Standorte und Einzugsgebiete der Kläranlagen und die Trassenführung der Hauptsammler,
- b) die Gewässer oder Gewässerabschnitte, in die Abwasser eingeleitet werden soll.

5. Erstellung von Konzeptionsplänen für alle Entlastungsanlagen, gegliedert nach den Einzugsgebieten der Kläranlagen. Sie sind aus dem Plan nach Nummer 4 zu entwickeln und müssen enthalten:
 - a) Standorte und Art der Entlastungsanlagen. Die Wahl des Standortes ist zu begründen.
 - b) Kostenschätzung der Entlastungsanlagen und einen Schlüssel für eine verursachungsgerechte Kostenaufteilung zwischen dem EVS und den betroffenen Gemeinden.

Die Pläne sind im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Gemeinden zu entwickeln und bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr. Soweit die Genehmigung erteilt ist, sind sie für den EVS und die betroffenen Gemeinden verbindlich.

6. Erstellung und Fortschreibung eines Abwasserkatasters für alle Abwasseranlagen des EVS entsprechend § 50 a Abs. 2 Nr. 3 Saarländisches Wassergesetz. Dieses ist den Wasserbehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(4) Der EVS kann auf Beschluss der Verbandsversammlung zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben Anstalten gründen und sich an Verbänden beteiligen. Der EVS ist auf Beschluss der Verbandsversammlung ferner berechtigt, Kapitalgesellschaften zu errichten, zu übernehmen, wesentlich zu erweitern oder sich daran zu beteiligen, sofern

1. die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit des EVS und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zustand nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen Dritten erfüllt wird oder werden kann.

Soweit nicht dieses Gesetz besondere Regelungen enthält, finden die Vorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes über die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Über den Erwerb mittelbarer Beteiligungen entscheidet die Verbandsversammlung. Bei mittelbaren Beteiligungen hat der EVS darauf hinzuwirken, dass die Rechte des Gesellschafters gemäß § 51a GmbHG auch dem EVS unmittelbar eingeräumt werden. Die Gründung von und die Beteiligung an Unternehmen im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auf das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

(5) Der EVS kann sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Dritter, auch seiner Mitgliedsgemeinden, bedienen, wenn dies nach Maßgabe des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit nach § 4 zu seiner Erleichterung oder Vereinfachung der Aufgabenerledigung führt.

(6) Für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des EVS, die für die in den Absätzen 4 und 5 genannten Anstalten, Verbände, Kapitalgesellschaften oder Dritte tätig werden und eine zusätzliche Vergütung erhalten, gilt die Nebentätigkeitsverordnung von 27. Juli 1988 (Amtsbl. S. 841), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Der EVS kann als Dritter für die Gemeinden innerörtliche Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung wahrnehmen.

§ 3

Erledigung örtlicher Aufgaben

(1) Gemeinden können als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils geltenden Fassung ganz oder teilweise Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung, insbesondere

1. das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
2. das Einsammeln von Problemabfällen,
3. die Förderung von privaten Maßnahmen zur Vermeidung, Schadstoffminimierung und Verwertung von Abfällen, insbesondere der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung durch Kompostierung

als eigene öffentliche Aufgabe anstelle des EVS wahrnehmen, wenn sie für diese Aufgabenbereiche aus dem EVS ausscheiden. Ein Ausscheiden ist erst ab dem 1. Januar 2000 zulässig. Die schriftliche Anzeige des Ausscheidens bei der Geschäftsführung des EVS hat spätestens am dritten Werktag eines Geschäftsjahres zu erfolgen und wird mit dessen Ablauf wirksam.

Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 3 kann die schriftliche Anzeige des Ausscheidens zum 1. Januar 2000 bis spätestens 30. September 1999 erfolgen.

(2) Der EVS regelt durch Satzung, in welchem Umfang eine Gemeinde bei ihrem Ausscheiden einen Ausgleich für die bis dahin vom EVS begründeten

1. Ausgaben für Planung, Bau und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen und
2. vertraglichen Verpflichtungen mit beauftragten Dritten

zu leisten hat. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 bis 5.

(3) Die Gemeinden regeln im Falle des Ausscheidens nach Absatz 1 durch Vereinbarung mit dem EVS, welche Vermögensgegenstände sie zu welchen Bedingungen zur Gewährleistung der örtlichen Abfallentsorgung übernehmen.

(4) Die von den Gemeinden nach Absatz 1 eingesammelten Abfälle für die dem EVS Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 obliegen, sind dem EVS zu überlassen. Dies gilt nicht für sonstige Abfälle zur Verwertung, wenn die jeweilige Gemeinde nach Absatz 1 insoweit aus dem EVS ausgeschieden ist.

(5) Die Gemeinden können von ihnen übernommene Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung auf den EVS rückübertragen. Das Nähere regelt der EVS durch Satzung.

(6) Der EVS kann durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen Gemeinden auf deren Antrag das Einsammeln und Befördern von Abfällen sowie den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen als eigene Aufgabe übertragen, ohne daß diese nach Absatz 1 aus dem Verband ausscheiden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an die Abfallentsorgung gewährleistet und durch die Beauftragung der Gemeinde der EVS nicht mit höheren Aufwendungen belastet wird als bei der Wahrnehmung der Aufgaben durch private Dritte. Dem Antrag darf nicht stattgegeben werden, wenn sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Leistungen überwiegend Dritter bedient. Ausgenommen hiervon ist die Übernahme des Einsammelns und Beförderns von Abfällen durch eine im Einzugsbereich der zugeordneten Entsorgungsanlagen gelegene oder angrenzende Gemeinde aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen.

§ 4

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Der EVS erledigt seine Aufgaben nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter besonderer Berücksichtigung der geringsten Belastung der Gebührenzahler und unter Wahrung des gemeinen Nutzens mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen und Beseitigung von Abwasser.

§ 5**Satzungen**

(1) Der EVS regelt seinen Aufgabenbereich durch Satzungen, die von der Verbandsversammlung zu beschließen und im Amtsblatt des Saarlandes öffentlich bekanntzumachen sind. Für die Verpflichtung zur Vorlage der Satzungen beim Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr gelten die Vorschriften über die Satzungen der Gemeinden sinngemäß. Beschlüsse der Verbandsversammlung über den Erlaß oder eine Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Für die Abfallentsorgung kann der EVS durch Satzung bestimmen, dass in Teilleistungsbereichen die Gebühren nach unterschiedlichen Maßstäben erhoben werden.

(3) Der EVS kann durch Satzung oder durch Verwaltungsakt gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr Abfälle von der Entsorgung ausschließen. Dieser Entsorgungsausschluß gilt auch für Gemeinden, die die örtliche Abfallentsorgung als eigene öffentliche Aufgabe anstelle des EVS wahrnehmen (§ 3 Abs. 1).

(4) Schließen Gemeinden, die die örtliche Abfallentsorgung als eigene Aufgabe anstelle des EVS wahrnehmen, durch Satzung oder durch Verwaltungsakt mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr Abfälle gemäß § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz von der Entsorgung aus, bleibt für diese Abfälle die Entsorgungspflicht des EVS unberührt.

**Zweiter Abschnitt
Organe und Aufsicht****§ 6****Organe**

Organe des EVS sind die Verbandsversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

§ 7**Verbandsversammlung**

(1) Jedes Mitglied des EVS wird in der Verbandsversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter nach den Bestimmungen des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes vertreten. Jedes Mitglied hat in der Verbandsversammlung für je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme. Maßgebend sind die vom Statistischen Amt zuletzt fortgeschriebenen und veröffentlichten Bevölkerungszahlen. Die Stimmberechtigung entfällt insoweit, als eine Gemeinde nach § 3 Abs. 1 für Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung aus dem Verband ausgeschieden ist.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende nimmt ihre oder seine Aufgaben ehrenamtlich wahr. Die Stellvertretung im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden wird von dem jeweils dienstältesten anwesenden Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen. Das Nähere über die Wahl, die Aufgaben und die Amtszeit bestimmt die Verbandssatzung.

(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn dies bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung

1. von der Geschäftsführung oder
2. von mindestens einem Drittel der Mitglieder

unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt die Satzungen, den Wirtschaftsplan und den Maßnahmenplan Abwasser des Verbandes. Sie stellt den Jahresabschluß fest, beschließt die Entlastung der Geschäftsführung und entscheidet über die Ergebnisverwendung.

(5) Der Verbandsversammlung obliegt die Stellungnahme zum Abfallwirtschaftsplan gemäß § 18 Abs. 1 Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz.

(6) Die Verbandsversammlung wählt die Geschäftsführung. Für die Ausschreibung, Wahl, Wahlanfechtung und Abwahl gelten die §§ 46, 55, 57, 68 a KSVG entsprechend. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 8

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt dreizehn Mitgliedern. Davon sind elf Mitglieder stimmberechtigt. Diese setzen sich zusammen aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzender der Verbandsversammlung und weiteren zehn Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen gewählt werden, dieser jedoch nicht angehören müssen. Die Stimmen der nicht-kommunalen Vertreter dürfen die Hälfte der Stimmenzahl im Aufsichtsrat nicht erreichen. Aus dem Beirat werden zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt, die nicht stimmberechtigt sind. Das Nähere regelt die Verbandssatzung.

(2) Der Aufsichtsrat führt die Aufsicht über die Geschäftsführung und beschließt über alle Angelegenheiten des EVS, soweit diese nicht der Verbandsversammlung oder der Geschäftsführung vorbehalten sind. § 7 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.

Mitglieder von Aufsichtsgremien von EVS-Tochter- und Beteiligungsunternehmen sind, soweit sie vom EVS zu entsenden oder vorzuschlagen sind, aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats des EVS zu bestimmen. Das Nähere regelt die Verbandssatzung.

(3) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Die Verbandssatzung oder der Aufsichtsrat kann jedoch bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann die Geschäftsführung verlangen, daß die Verbandsversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluß, durch den die Verbandsversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Die Verbandssatzung kann weder eine andere Mehrheit noch weitere Erfordernisse bestimmen.

(4) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse mit je vier Mitgliedern bestellen. Mitglieder eines Ausschusses können nur stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrates sein.

(5) Den Mitgliedern der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Aufsichtsrat den EVS gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsrat schließt mit jedem Mitglieder der Geschäftsführung einen Anstellungsvertrag. Die Vergütung der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer setzt sich aus einem festen Grundgehalt und zusätzlichen erfolgsabhängigen Vergütungsanteilen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte zusammen.

§ 9 aufgehoben

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet den EVS und führt seine Geschäfte in eigener Verantwortung. Sie vertritt den EVS gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam. Die Vertretung von Mitgliedern der Geschäftsführung im Verhinderungsfall regelt die Verbandssatzung. Die Verbandssatzung kann auch bestimmen, daß einzelne Mitglieder der Geschäftsführung allein oder in Gemeinschaft mit vom Aufsichtsrat bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Vertretung des EVS befugt sind. Dasselbe kann der Aufsichtsrat bestimmen, wenn die Verbandssatzung ihn hierzu ermächtigt.

(2) Die Geschäftsführung besteht aus zwei hauptamtlichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern, soweit die Verbandssatzung keine weitergehende Regelung trifft. Sie müssen die für die Leitung des EVS erforderliche persönliche und fachliche Eignung besitzen.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Aufsichtsrates teil. Sie ist

zu Auskünften und Berichten verpflichtet. Das Nähere bestimmt die Verbandssatzung.

(4) Werden vom EVS Kapitalgesellschaften gegründet oder beteiligt er sich an ihnen, ist darauf hinzuwirken, daß die Geschäftsführung des EVS in den geschäftsführenden Organen dieser Gesellschaften den Kapitalanteilen entsprechend vertreten ist. Die Vertreterinnen und Vertreter in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat oder in den entsprechenden Organen der Kapitalgesellschaften sind in diesem Fall vom Aufsichtsrat des EVS aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder zu bestellen.

§ 11 Beirat

(1) Beim EVS ist ein Beirat zu bilden. Aufgabe des Beirates ist die Beratung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates des EVS bezüglich systembedeutsamer Planung sowie abfall- und abwasserwirtschaftlicher Grundsatzfragen. Der EVS ist insoweit verpflichtet, den Beirat rechtzeitig über Planung und Maßnahmen schriftlich zu informieren. Die Stellungnahmen des Beirates sind im Aufsichtsrat zu erörtern.

(2) In die Beiräte entsenden

1. die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes,
2. die Handwerkskammer des Saarlandes,
3. die Arbeitskammer des Saarlandes,
4. die Kammer der Beratenden Ingenieure des Saarlandes,
5. die Landwirtschaftskammer für das Saarland und,
6. der Verband der Gas- und Wasserwirtschaft des Saarlandes e. V.,

jeweils einen Vertreter sowie

7. der Saarländische Städte- und Gemeindetag und
8. die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände aus ihrer Mitte

jeweils zwei Vertreter.

(3) Dem Beirat gehört weiterhin die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Personalrates des EVS an.

(4) Jeder Vertreter im Beirat besitzt eine Stimme. Der Beirat kann zu seinen Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

(5) Der Beirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Das Nähere regelt die Verbandssatzung.

§ 12 Aufsicht

(1) Der EVS steht unter der Aufsicht des Ministeriums für Umwelt. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit der Betätigung des EVS.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann an Sitzungen der Verbandsorgane teilnehmen oder Beauftragte teilnehmen lassen. Sie ist zu den Sitzungen einzuladen. Ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Aufsichtsbehörde kann sich jeder Zeit, auch durch Beauftragte, über allgemeine Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. sie kann mündliche oder schriftliche Berichte fordern, Akten und andere Unterlagen einfordern sowie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.

(3) Der EVS bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zu der Gründung von Anstalten und der Beteiligung an Verbänden,
2. zu der Errichtung, Übernahme, Erweiterung von Kapitalgesellschaften sowie zur Eingehung oder Änderung mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligungen,
3. zur Aufnahme von Tätigkeiten im Bereich der abfallbezogenen Wertstoffwirtschaft,
4. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen und/oder Vermögenswerten und zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen und/oder Vermögenswerten,
5. zur entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen und/oder Vermögenswerten, wenn ein Wert von 300.000 Euro überschritten wird,
6. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
7. zur Gewährung von Darlehen und
8. bei Kapitalgesellschaften, an denen der EVS beteiligt ist, zur Zustimmung zur Veräußerung und/oder Überlassung von Vermögensgegenständen, wenn der Wert von 30.000 Euro überschritten wird.

Geschäfte, die der EVS ohne die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde vornimmt, sind unwirksam. Dies gilt auch, soweit inhaltlich und/oder zeitlich zusammenhängende Geschäfts aufgeteilt und dadurch Wertgrenzen unterschritten werden. Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang Vorbehalte geltend macht.

(4) Im Übrigen gilt § 20 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2001 (Amtsbl. S. 937), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Dritter Abschnitt Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des EVS, die für die Bereiche Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung jeweils getrennt auszuweisen sind, finden die Vorschriften des Teils II der Eigenbetriebsverordnung vom 1. Juni 1987 (Amtsbl. S. 761) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Investitionszuwendungen Dritter sind zeitanteilig zur mutmaßlichen Nutzungsdauer der geförderten Investition aufzulösen. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Kosten für Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung, die vom EVS nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wahrgenommen werden, sind jeweils getrennt und gemeindebezogen auszuweisen.

(3) Jahresabschluß und Lagebericht des EVS sind durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, die von der Verbandsversammlung bestimmt wird. Für die Prüfung finden die Vorschriften der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und der Einrichtungen mit Sonderrechnung vom 27. Oktober 1989 (Amtsbl. S. 1545) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 14 Finanzierung

(1) Der EVS erhebt zur Deckung der bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben entstehenden Kosten Beiträge nach einheitlichen Maßstäben, Gebühren oder privatrechtliche Entgelte. Soweit Dritte Abfälle oder Abwasser unmittelbar auf den Anlagen des EVS anliefern oder täglich mehr als acht Kubikmeter Schmutzwasser den Anlagen des EVS unmittelbar zuleiten, werden Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erhoben. Dies gilt nicht für Gemeinden oder von diesen Beauftragte, wenn sie Klärschlämme aus Hausklärgruben anliefern, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind.

(2) Das veranschlagte Aufkommen aus Beiträgen, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten soll die Gesamtkosten des EVS decken, die sich aus der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben sowie der nach § 132 Saarländisches

Wassergesetz (SWG) zu erfüllenden Zahlungspflichten ergeben. Zu den Kosten zählen Ausgleichszahlungen gemäß § 50 a Abs. 2 Nr. 2 SWG. Auch Abschreibungen auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Zinsen auf das Fremdkapital gehören zu den Kosten. Zinsen auf das Eigenkapital können bei der Beitrags- und Gebührenberechnung nicht in Ansatz gebracht werden. Bei der Abschreibung und Verzinsung bleibt der aus Zuwendungen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. Die Bemessungsgrundlage der Abschreibungen darf bis zur Höhe des Wiederbeschaffungszeitwertes erhöht werden, wenn dadurch die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Gebühren bei der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung nicht erhöht werden.

(3) Aufwendungen für Entlastungsanlagen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 werden, soweit sie nach dem Stand der Technik erforderlich sind, zur Hälfte von den jeweiligen Verbandsmitgliedern als Beitrag gesondert erhoben. Näheres zur Bemessung dieses Beitrages regelt die Satzung. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführte oder begründete Finanzierung von Entlastungsanlagen über den Beitrag gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Gründung des Abwasserverbandes Saar in der Fassung vom 23. August 1993 ist insoweit über den Beitrag nach Absatz 1 Satz 1 weiterzuführen. Für diese Entlastungsanlagen findet § 2 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 keine Anwendung.

(4) Gründet der EVS Anstalten, Verbände oder Kapitalgesellschaften gemäß § 2 Abs. 4 oder beteiligt sich an ihnen, sind die Kalkulationsgrundsätze des Absatzes 2 für die Entgeltkalkulation der Kapitalgesellschaften anzuwenden; auf Eigenkapitalanteile privater Dritter findet Absatz 2 Satz 4 keine Anwendung. Steht dem EVS kein bestimmender Einfluß auf den Geschäftsbetrieb durch eine Beteiligung von mehr als 50 von Hundert zu, hat er auf die Anwendung der Kalkulationsgrundsätze des Absatzes 2 hinzuwirken. In die Verbandssatzung des EVS sind entsprechende Regelungen aufzunehmen. Handels- und steuerrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(5) Unbeschadet der Beitragspflicht sichern die Gemeinden die Zahlungsfähigkeit des EVS.

§ 15 Beiträge

(1) Für den Bereich der überörtlichen Abfallentsorgung bestimmt sich der Beitrag der nach § 3 Abs. 1 ausgeschiedenen Gemeinden nach dem Gewicht der Abfälle, die aus dem jeweiligen Gemeindegebiet an die vom EVS oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen angeliefert werden. Für die Behandlung von Bioabfällen sind Beiträge gesondert nach deren Gewicht zu berechnen. Soweit der EVS im übrigen Anlagen zur Verwertung von Abfällen betreibt, gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die Verteilung der Kosten zur Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung auf nach § 3 Abs. 1 ausgeschiedene Gemeinden über sonstige Beiträge regelt der EVS durch Satzung.

(2) Für den Bereich der Abwasserbeseitigung bestimmt sich der Beitrag nach der Menge des Abwassers, das bei dem jeweiligen Verbandsmitglied anfällt. Die Abwassermenge wird grundsätzlich mit dem Frischwasserverbrauch gleichgesetzt. Den Mitgliedern wird der Anteil des Abwassers nicht zugerechnet, der auf Kleineinleiter im Sinne von § 8 Abwasserabgabengesetz entfällt. Satz 1 gilt nicht für die nach § 14 Abs. 3 zu erhebenden Beiträge für Entlastungsanlagen.

(3) Die Satzungen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung legen die Beitragstarife fest. Sie bestimmen auch, wie Transportkosten im Bereich der Abfallentsorgung ab den Grenzen der nach § 3 Abs. 1 ausgeschiedenen Gemeinden zu den Anlagen des EVS als Vorleistungen dieser Verbandsmitglieder angerechnet werden.

(4) Die Gemeinden, die gemäß § 3 Abs. 1 ausgeschieden sind, legen die Beiträge für die Abfallentsorgung denjenigen Gebührenpflichtigen auf, deren Abfälle durch den EVS oder die Gemeinde in Anlagen des EVS entsorgt werden. Die Abfallentsorgungseinrichtungen des EVS gelten als einheitliche Einrichtung. Die Beiträge für die Abwasserbeseitigung werden denjenigen auferlegt, die die Abwasseranlagen der Gemeinden benutzen. Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen des EVS und der Gemeinden gelten als einheitliche Einrichtung.

§ 16

Auftragsvergabe

(1) Der Vergabe von Aufträgen muß eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die die Aufsichtsbehörde bekanntgibt.

§ 17

Prüfungswesen

Die Wirtschaftsprüfung des EVS unterliegt der Prüfung durch das Landesverwaltungsamt. Die Geschäftsführung des EVS unterrichtet die Verbandsversammlung über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts.

Im übrigen finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über die überörtliche Prüfung sinngemäß Anwendung.

§ 18**Übergangsregelungen**

(1) Bezüglich der von EVS gehaltenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften soll eine Anpassung an die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 bis zum 31. Dezember 2003 erfolgen. Ausnahmen aufgrund möglicher wirtschaftlicher oder ökologischer Nachteile im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Vergütungsregelung des § 8 Abs. 5 findet auf die vor dem 01. Februar 2002 begründeten Rechtsverhältnisse keine Anwendung.

(3) Hinsichtlich des bestehenden Verbandsrates und der bestehenden Beiräte ist eine Anpassung an die Bestimmungen des § 8 bezüglich des Aufsichtsrates und des § 11 bezüglich des Beirates bis zum Ablauf des dritten auf die Verkündung folgenden Monats vorzunehmen.

§ 19**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.